

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/140 vom 17. Juni 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_140

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/140 du 17 juin 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/140 del 17 giugno 2014

Regeste

Art. 28 IVG, Art. 8 IVG. Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (Tierarztpraxis) zumutbar. Rückweisung zur Prüfung und allfälligen Durchführung von rentenaus schliessenden Eingliederungsmassnahmen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Juni 2014, IV 2012/140).

Erwägungen

E. 1

1.1 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind; und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind. 1.2 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

E. 2

2.1 Mit Blick auf die erwerbliche Situation der Beschwerdeführerin ist vorab zu prüfen, ob ihr gegebenenfalls die Aufgabe ihrer selbständigen Tätigkeit zugemutet werden kann. Die Rechtsprechung leitet die Pflicht der versicherten Person zur beruflichen Neueingliederung aus dem Gebot der Schadenminderung ab. Die versicherte Person soll alles ihr Zumutbare unternehmen, um die erwerblichen Folgen ihres Gesundheitsschadens bestmöglich zu mindern. Die Frage, ob und gegebenenfalls welche berufliche Neueingliederung von einer versicherten Person im Rahmen ihrer Pflicht zur Schadenminderung verlangt werden kann, beantwortet sich nach dem Grundsatz der Zumutbarkeit, der als Teilgehalt im verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) enthalten ist (Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl., Bern 2003, § 4 Rz 26 ff.). Von der versicherten Person kann daher nur eine berufliche Umstellung verlangt

werden, die ihr unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar ist, d.h. es darf sich nicht um realitätsfremde und in diesem Sinne unmögliche oder unverhältnismässige Vorkehren handeln. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Berufswechsels sind insbesondere das Alter der versicherten Person, die Art und Dauer ihrer bisherigen Berufstätigkeit, deren selbständige oder unselbständige Ausübung, die mit einer beruflichen Neueingliederung verbundene Veränderung der sozialen Stellung der versicherten Person, ihre persönlichen und familiären Verhältnisse sowie die entsprechend grössere oder geringere Flexibilität hinsichtlich ihres Wohn- und Arbeitsortes massgebend. Ins Gewicht fällt auch die Art und Dauer der beanspruchten Versicherungsleistungen sowie deren Kosten. Denn die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht sind zulässigerweise dort strenger, wo eine erhöhte Inanspruchnahme der Sozialversicherung in Frage steht, wie dies beispielsweise bei Rentenleistungen an relativ junge Versicherte der Fall ist, denen in einer neuen beruflichen Tätigkeit noch eine lange Aktivitätsperiode verbleibt (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 23. Dezember 2004, I 316/04, E. 2.2, m.w.H.).

2.2 Die Beschwerdeführerin ist gemäss vorliegender Aktenlage seit ca. 1994 in ihrem erlernten Beruf als Tierärztin selbständig erwerbstätig. Nachdem sie zuerst als Pferdeweterinärin tätig gewesen war, schulte sie aus gesundheitlichen Gründen ab dem Jahr 1998 auf Kleintiere um und betrieb seitdem in D. ___ eine Praxis für Kleintiere. Seit einem Autounfall im September 2002, bei welchem sie ein Schleudertrauma erlitten hatte, und einer im Jahr 2003 erlittenen Meningitis führte sie diese Tätigkeit in einem Pensum von rund 20% aus (vgl. IV-act. 1, 2, 36). Im Abklärungsbericht für Selbstständig-erwerbende vom 29. März 2010 wurde festgehalten, bei der Beschwerdeführerin laufe „seit 12 Jahren nichts mehr in geordneten Bahnen“. Die Beschwerdeführerin selbst bezeichnete ihre finanzielle Situation gegenüber der zuständigen Abklärungsperson als katastrophal (IV-act. 39-12). Tatsächlich ist es aufgrund der vorliegenden Unterlagen als ausgewiesen zu erachten, dass die Tierarztpraxis ein Verlustgeschäft darstellt. So kann die Beschwerdeführerin als Tierärztin mit eigener Praxis ab 2003 kein Einkommen ausweisen (vgl. diesbezüglich die Steuerbelege, IV-act. 37, sowie IV-act. 39-6). Vom zeitlichen Verlauf her kann hinsichtlich des Betriebs nicht mehr von einer Aufbau- bzw. Startphase, in welcher naturgemäss mit Verlusten gerechnet werden muss, ausgegangen werden. Dass die Beschwerdeführerin die Chancen für den Betrieb nach wie vor als gut einschätzt, da es in näherer Umgebung keine Konkurrenz gebe (vgl. IV-act. 39-4), hilft vorliegend nicht, da auch ohne konkurrierende Tierarztpraxis in den letzten Jahren kein Gewinn erzielt werden konnte. Auch kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin mit der Expansion der Praxis ein gewisses Einkommen generieren könnte, zumal sie dies mit der Neueröffnung der Praxis am Wohnort und entsprechender flächenmässiger Vergrösserung der Räumlichkeiten im Jahr 2010 bereits versucht hat (vgl. IV-act. 39-4, 8, 12, sowie die Raumpläne, IV-act. 39-10 f.). Die Beschwerdeführerin selbst kann ihre Leistungsfähigkeit als Tierärztin aufgrund ihrer multiplen Beschwerden nur noch in geringem Masse, im Umfang von 2-3 Stunden pro Tag ausschöpfen (vgl. IV-act. 39-5, 7; gemäss Betätigungsvergleich besteht eine ca. 75%ige Einschränkung). Wie die vorliegenden Akten zeigen, kann sie diese Leistungsdefizite jedoch entgegen ihren Vorstellungen nicht mit der Anstellung von Personal, welches die zentralen Aufgaben in den Bereichen Chirurgie, Aussendienst und Lehrlingsbetreuung für sie übernimmt, kompensieren; eine Gewinnerzielung blieb auch mit dieser Umdisponierung aus. Entsprechend muss auch der

Versuch der Beschwerdeführerin, durch eine neue Arbeitsorganisation und -aufteilung die nachteiligen Auswirkungen ihrer Gesundheitsbeschwerden zu beseitigen oder zumindest herabzusetzen, als gescheitert bezeichnet werden. Damit ist im Sinne einer Gesamtwürdigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nur in einer anderen Tätigkeit ein (höheres) Einkommen erzielen könnte. Unter diesen Umständen ist die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit als zumutbar zu erachten. Zwar ist es durchaus verständlich, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der getätigten Investitionen und der Freude am Beruf an ihrer Tierarztpraxis festhalten möchte. Dies kann indessen längerfristig nicht zulasten der Invalidenversicherung geschehen.

E. 3

3.1 Da es der Beschwerdeführerin nach dem Gesagten zumutbar ist, ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufzugeben, ist folglich ein Berufswechsel notwendig, zumal es aufgrund der vorliegenden Aktenlage als ausgewiesen zu erachten ist, dass die Beschwerdeführerin weder ihren angestammten Beruf als Pferdeweterinärin, noch ihre letzte Tätigkeit als Veterinärin für Kleintiere im Angestelltenverhältnis ausüben kann. Ihre Leistungsfähigkeit reicht für diese beruflichen Tätigkeiten aufgrund ihrer multiplen Beschwerden offensichtlich nicht aus. Entsprechend drängt sich die Frage nach der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen auf. 3.2 Nach Art. 8 Abs. 1 IVG haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität (Art. 8 Abs. 1bis IVG). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem aus Massnahmen beruflicher Art, welche Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung und Kapitalhilfe umfassen (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). 3.3 Neben der Frage nach einem allfälligen Eingliederungsanspruch der Beschwerdeführerin, stellt sich auch jene nach der Eingliederungspflicht der Beschwerdegegnerin (Grundsatz der "Eingliederung vor Rente"; vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Rz 22 zu Art. 16 sowie Rz 15 zu Art. 7). Nach diesem Grundsatz soll keine Invalidenrente ausgerichtet werden, bevor nicht alles Mögliche und Zumutbare versucht worden ist, um die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren. Die versicherte Person hat die Pflicht, sich geeigneten und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen, wenn ohne berufliche Massnahmen ein Rentenanspruch droht. Die Verwaltung hat ihrerseits die Pflicht, vor dem Entscheid über die Rentenfrage von Amtes wegen alle Eingliederungsmöglichkeiten zu prüfen und hierüber zu entscheiden. Im vorliegenden Fall hatte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin lediglich mitgeteilt, dass zurzeit keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen möglich seien (vgl. die Mitteilung vom 4. November 2009, IV-act. 30). Es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin sämtliche zumutbaren Eingliederungsmöglichkeiten vor der Rentenprüfung ausgeschöpft hätte. Sie hat somit den Grundsatz Eingliederung vor Rente verletzt bzw. über den Rentenanspruch verfrüht entschieden. 3.4 Die Beschwerdegegnerin wird umfassend zu prüfen haben, ob und gegebenenfalls welche Eingliederungsmassnahmen angezeigt sind. Dabei scheinen angesichts der überdurchschnittlich anspruchsvollen Berufsausbildung, welche die Beschwerdeführerin absolviert hat, eine Berufsberatung (Art. 15 IVG) und eine anschliessende Umschulung

(Art. 17 IVG) als notwendig. Im Rahmen der Eingliederungsprüfung wird die Beschwerdegegnerin insbesondere die subjektive Eingliederungsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu prüfen sowie sich mit der Frage auseinanderzusetzen haben, ob sich eine geeignete Umschulung entsprechend der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin finden lässt. In diesem Zusammenhang wird auch eine erneute Prüfung der medizinischen Grundlagen und des Arbeitsunfähigkeitsgrads im Zeitpunkt der Eingliederung vorzunehmen sein. Dabei ist es in Bezug auf eine allfällige Umschulung aufgrund der vorliegenden Aktenlage als ausgewiesen zu erachten, dass die Beschwerdeführerin eine nicht unwesentliche Erwerbseinbusse (von etwa 20%, vgl. m.w.H. Ulrich Meyer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Aufl. Zürich 2010, S. 191) erleidet. So hatte sich die Beschwerdeführerin vor Eintritt der Gesundheitsschäden offenkundig als selbständig erwerbstätige Pferdeweterinärin eine Existenz aufgebaut und ein Einkommen erzielt (vgl. z.B. die Veranlagungsberechnung 2001, IV-act. 37), wogegen sie nach der gesundheitsbedingten Umschulung auf Kleintiere kein Einkommen mehr erzielen konnte.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die Verfügung vom 2. März 2012 aufzuheben. Die Sache ist im Sinn der Erwägungen zur Abklärung der Ansprüche aus Eingliederungsmassnahmen und neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.2). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin entsprechend. Sie hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 4.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat am 13. März 2013 eine Honorarnote in der Höhe von Fr. 15'646.20 eingereicht (act. G 18). Diese erscheint mit Blick auf vergleichbare Fälle als zu hoch. Jedoch handelt es sich vorliegend im Vergleich mit üblichen Beschwerdeverfahren im Invalidenversicherungsbereich um einen überdurchschnittlich aufwändigen Fall, weshalb es sich rechtfertigt, von der Pauschale von Fr. 3'500.-- für durchschnittliche Fälle abzuweichen und die Entschädigung für den notwendigen Aufwand mit Blick auf die Komplexität, die Schwierigkeit und den Umfang der Streitsache auf pauschal Fr. 6'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 2. März 2012 aufgehoben und die Sache im Sinn der Erwägungen zur Abklärung der Ansprüche aus Eingliederungsmassnahmen und neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 6'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.